

Der **G**esellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Festheft für Heinz Krejci zum 75. Geburtstag

Mit einem Geleitwort von **Elisabeth Böhler**

und Beiträgen von

Nikolaus Arnold
Elisabeth Böhler
Markus Dellinger
Michael Enzinger
Stephan Frotz
Thomas Haberer
Hanns F. Hügel
Susanne Kalss
Peter Konwitschka
Christian Nowotny
Walter H. Rechberger

Johannes Reich-Rohrwig
Gerhard Saria
Georg Schima
Karsten Schmidt
Manfred Straube
Rainer van Husen
Arthur Weilingner
Irene Welser
Rudolf Welser
Jörg Zehetner



Linde

Die Unternehmereigenschaft des Gesellschafters

Das KSchG im Spannungsfeld des Trennungsprinzips

NIKOLAUS ARNOLD*

Heinz Krejci bildet mit über 450 wissenschaftlichen Publikationen auf den Gebieten des Zivilrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Konsumentenschutz- und Bauvertragsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Arbeits- und Sozialrechts ein besonders weites Spektrum auf höchstem wissenschaftlichem Niveau ab. Gerade auch die interdisziplinäre Aufbereitung von Rechtsfragen stellt für die Praxis einen besonderen Mehrwert dar. Die Praxisnähe des Jubilars zeigt sich auch in seinen vielfältigen außeruniversitären Leitungspositionen. Der Autor versucht in diesem Beitrag, zwei Themengebiete, nämlich Gesellschaftsrecht und KSchG, in denen der Jubilar führende Kommentare verfasst hat und sich im Rahmen seiner wissenschaftlichen Betätigung sehr intensiv beschäftigt hat, zu verbinden.

I. Definition des Unternehmers in § 1 Abs 2 KSchG

Das KSchG gilt für Rechtsgeschäfte, an denen einerseits ein Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG und andererseits ein Verbraucher iSd Z 2 leg cit beteiligt sind. Der Unternehmensbegriff wird in § 1 Abs 2 KSchG definiert.¹ Nach § 1 Abs 2 KSchG ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Insoweit deckt sich diese Definition im Wesentlichen mit jener des § 1 Abs 2 UGB. Eine vollständige Übernahme der von der Judikatur entwickelten Grundsätze zum KSchG in das UGB ist allerdings nicht sachgerecht.² Einen Unternehmer kraft Rechtsform gibt es im KSchG (im Gegensatz zum UGB) mit Ausnahme juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht.³ Der weite Unternehmerbegriff bringt es mit sich, dass nicht immer leicht feststellbar ist, ob jemand Unternehmer ist.⁴ Auf die Dauer der unternehmerischen Tätigkeit kommt es nicht an, sondern auf die Notwendigkeit einer auf Dauer angelegten Betriebsorganisation.⁵ Eine bestimmte Betriebsgröße, ein Mindestkapital oder eine sonstige Mindestorganisation sind nicht gefordert.⁶

II. Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit zu halten.⁷ Wirtschaftlich tätig ist, wer wirtschaftlich werthafte Leistungen erbringt, also Leistungen, die für den Waren-, Güter- und Leistungsverkehr grundsätzlich nach Kosten- und Absatzüberlegungen bewertet werden.⁸ Eine Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen oder zwischen gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten wird nicht vorgenommen.⁹ Entscheidend

ist das objektive Erscheinungsbild des Unternehmens im Geschäftsverkehr unter Beachtung der Verkehrsanschauung.¹⁰

III. Gesellschafter im Lichte des KSchG

Zu beachten ist allerdings, dass die Judikatur den Unternehmerbegriff des KSchG teilweise iS einer wirtschaftlichen Betrachtung erweitert. Regelungsziel des KSchG ist es nämlich, den typischerweise unterlegenen Vertragspartner zu schützen.¹¹ Insb die Fälle, in denen ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter iZm einem Unternehmen tätig wird und selbst vertragliche Bindungen eingeht (insb Haftungen übernimmt), werfen die Frage auf, ob diese idZ als Verbraucher oder Unternehmer zu beurteilen sind.

Nach nunmehr stRspr ist ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH mangels eigenen Unternehmens als Verbraucher anzusehen. So wurde etwa ein Geschäftsführer, der eine persönliche Bürgschaft für Schulden der GmbH übernahm, mangels eigenen Unternehmens als Verbraucher behandelt.¹²

Ist jedoch der Betroffene handelsrechtlicher Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH, so geht der OGH davon aus, dass der Alleingesellschafter-Geschäftsführer das Vermögen der Gesellschaft beherrscht und demnach auch über das Schicksal des Unternehmens allein entscheiden kann und darf. Hieraus leitet der OGH ab, dass ein geschäftsführender Alleingesellschafter nicht als Verbraucher iSd § 1 KSchG angesehen werden kann, und dies selbst dann nicht, wenn er für die Gesellschaft im eigenen Namen einen Kredit zu unternehmerischen Zwecken aufnimmt.¹³ Dies gilt ebenso für den geschäftsführenden Alleingesellschafter, der eine Bürgschaft für einen Kredit der GmbH übernimmt, weil auch in diesem Fall die Haftungsübernahme letztlich im Interesse des Alleingesellschafters erfolgt, der damit nicht nur als Geschäftsführer, sondern in Wahrheit selbst unternehmerisch tätig wird.¹⁴

* Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien. Er hatte die Ehre, bei Heinz Krejci als Zweitbegutachter seine Dissertation zum Thema „Die gemeinnützigen Bauvereinigungen aus abgaben- und gesellschaftsrechtlicher Sicht“ zu verfassen.

¹ Dieser deckt sich nicht mit dem früheren Kaufmannsbegriff des HGB; vgl dazu ua OGH 21.10.1982, 7 Ob 515/82.

² Artmann/Herda in Jabornegg/Artmann, UGB P (2010) § 1 Rz 16.

³ Offenlassend zum URG Vetter, Die Aufgaben des Stiftungsprüfers, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang, Privatstiftungen (2000) 115 (122).

⁴ OGH 21.4.1982, 1 Ob 778/81.

⁵ OGH 10.3.1992, 5 Ob 509/92.

⁶ OGH 21.10.1982, 7 Ob 515/82.

⁷ Krejci, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 212.

⁸ Krejci in Rummel, ABGB², § 1 KSchG Rz 16 f mwN.

⁹ Artmann/Herda in Jabornegg/Artmann, UGB P, § 1 Rz 26.

¹⁰ Krejci/Haberer in Zib/Dellinger, UGB I/1 (2010) § 1 Rz 81.

¹¹ Kosesnik-Wehrle, KSchG³ (2010) § 1 Rz 4.

¹² OGH 26.9.1991, 6 Ob 607/91; bestätigend auch OGH 17.12.1996, 4 Ob 2307/96k; 29.3.2000, 6 Ob 35/00s, jedoch mit dem Verweis, dass derjenige, der den Schutz des KSchG für sich in Anspruch nehmen will, behaupten und im Bestreitungsfall beweisen muss, dass die Voraussetzungen für den Schutz des KSchG gegeben sind.

¹³ StRspr seit OGH 11.2.2002, 7 Ob 315/01a, JBl 2002, 526 (Karollus).

¹⁴ OGH 28.1.2010, 8 Ob 91/09d.

Mehrfach offengelassen wurde die Frage, ob bloße Mehrheits- und Minderheitsgesellschafter als Verbraucher oder Unternehmer zu qualifizieren sind.¹⁵ Jedenfalls nicht Unternehmer ist ein Minderheitsgesellschafter, dessen Gesellschaftsbeteiligung eine bloße Finanzinvestition darstellt und der (daher) keinen relevanten Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt. Der OGH bestätigte, dass die bloße Anlage von Kapital noch nicht als unternehmerisches Handeln zu qualifizieren sei und in einer solchen Konstellation der Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Unternehmens und einem darauf bezogenen Handeln des Gesellschafters fehle.¹⁶ Im konkreten Fall war die Übernahme einer Bürgschaft also nur eine Folge der Anlageentscheidung und daher als Verbrauchergeschäft zu betrachten.

Die Bedeutung der Geschäftsführerstellung strich die Judikatur mehrfach heraus. Nach der OGH-Entscheidung vom 14.2.2007, 7 Ob 266/06b,¹⁷ würde gerade die Geschäftsführungstätigkeit für das in § 1 Abs 2 KSchG genannte Merkmal des Unternehmerbegriffes als selbständige wirtschaftliche Tätigkeit sprechen; die Geschäftsführertätigkeit komme schon insoweit einer „selbständigen“ Tätigkeit nahe, als die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis unbeschränkbar sei. Sie deute auch auf die größere Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten hin, die mit ein Grund für die vom Gesetzgeber angenommene typische Ungleichgewichtslage zwischen (unerfahrenem) Verbraucher und (erfahrenem) Unternehmer ist, die durch das KSchG ausgeglichen werden soll. Nach der zitierten Entscheidung sei ein Gesellschafter, der nicht zugleich Geschäftsführer ist, mangels unternehmerischer Tätigkeit jedenfalls als Verbraucher zu beurteilen. Voraussetzung dafür, dass ein Gesellschafter wie ein Unternehmen iSd KSchG zu behandeln sei, sei dessen organschaftliche Handlungsbefugnis. Die Innehabung der Prokura erfülle das Erfordernis der typischen eigenwirtschaftlichen Tätigkeit, die dem geschäftsführenden Gesellschafter als Organ „seiner“ Gesellschaft zukommt, noch nicht.

In der OGH-Entscheidung vom 24.6.2010, 6 Ob 105/10z,¹⁸ nahm das Höchstgericht eine Auflistung und Analyse der Vorentscheidungen¹⁹ sowie eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Lehrmeinungen vor. Hierbei betonte der OGH den wirtschaftlichen Unternehmerbegriff; dieser sei bei den geschäftsführenden Gesellschaftern, welche aufgrund ihres maßgebenden wirtschaftlichen Einflusses auf die Gesellschaft (wirtschaftliche) Eigeninteressen bei Geschäftsabschlüssen verfolgten, zu bejahen, sodass im Falle einer 50%igen Beteiligung eines geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters die Verbrauchereigenschaft nach dem KSchG ausgeschlossen sei. Auch ein „nur“ 50 %-Gesellschafter, der zugleich alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der vertragsschließenden GmbH sei, würde ein maßgebliches wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgen.

Einer weiteren Entscheidung des OGH vom 6.7.2010, 1 Ob 99/10f, lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein geschäftsführender Gesellschafter mit 25 % an einer GmbH beteiligt war.

Aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten (so konnte der geschäftsführende Gesellschafter nach dem ASVG versichert sein) hielt seine Ehegattin die restlichen 75 % der Anteile an der GmbH. Der geschäftsführende Gesellschafter übernahm eine Bürgschaft für Kreditschulden der GmbH und wurde in weiterer Folge von der klagenden Bank in Anspruch genommen. Es stellte sich also neuerlich die Frage, ob der geschäftsführende Gesellschafter (lediglich 25 % der Anteile an der GmbH) als Verbraucher iSd KSchG oder als Unternehmer zu behandeln sei. Der OGH beurteilte diesen Sachverhalt als mit der Judikatur zur Ein-Mann-GmbH vergleichbar. So wurde das Halten der 75 % durch die Ehegattin des geschäftsführenden Gesellschafters als treuhändiges Halten für den Ehegatten angesehen. Der OGH stellte fest, dass der geschäftsführende Gesellschafter somit wirtschaftlich betrachtet in Wahrheit allein unternehmerisch tätig sei und stellte ihn einem Alleingesellschafter gleich.

In der OGH-Entscheidung vom 24.4.2012, 2 Ob 169/11h,²⁰ stellte sich der zu beurteilende Sachverhalt folgendermaßen dar: Eine GmbH hatte einen Kreditvertrag unterfertigt, den auch der geschäftsführende GmbH-Gesellschafter persönlich als Bürge mitunterfertigte. Der geschäftsführende GmbH-Gesellschafter wurde von der Bank in Anspruch genommen und berief sich darauf, Verbraucher iSd KSchG zu sein. Der geschäftsführende GmbH-Gesellschafter hielt einen Geschäftsanteil von 22,5 % direkt sowie mittelbar über eine zweite Gesellschaft einen Geschäftsanteil von 10 %. Der in diesem Fall erkennende Senat hielt es für die Unternehmerqualifikation eines (hier: geschäftsführenden) GmbH-Gesellschafters für erforderlich, dass dieser die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest 50 % hiervon hält. Weiters verschaffe eine geringere Beteiligung (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) dem Gesellschafter typischerweise keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung. Den Ansätzen von *Karollus* und *Heidinger*, Gesellschafter schon bei einem Geschäftsanteil von 20 bzw 25 % als Unternehmer iSd KSchG zu qualifizieren,²¹ folgte der OGH nicht.²²

Im Hinblick auf einen Kommanditisten einer KG führte der OGH in seiner Entscheidung vom 19.3.2013, 4 Ob 232/12i, iZm dem richterlichen Mäßigungsrecht des § 25d KSchG aus, dass dieser – ebenso wie der Komplementär – nicht schon allein aufgrund seiner Gesellschafterstellung als Unternehmer iSd KSchG gelte. Der OGH stellte fest, dass der Kommanditist (ebenso der Komplementär) zunächst nicht als Unternehmer, sondern als Konsument iSd KSchG anzusehen sei. Er sprach aus, dass eine „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise auf dieser Ebene nicht anzustellen sei. Nach den Umständen des Einzelfalles müsse jedoch geprüft werden, ob bestimmte Normen des KSchG aufgrund teleologischer Erwägungen auf den Kommanditisten nicht anzuwenden seien.

Bemerkenswert ist allerdings, dass der OGH in seiner Entscheidung vom 25.8.2014, 8 Ob 72/14t,²³ zuletzt ausgesprochen hat, dass der bloße Umstand, ob ein Gesellschafter darüber hinaus auch Geschäftsführer ist, für die Beurteilung, ob die Bestimmungen des KSchG zur Anwendung gelangen, nicht ausschlaggebend sei. Vielmehr ist maßgeblich, ob der

¹⁵ OGH 25.11.2003, 8 Ob 100/03v; 21.4.2005, 6 Ob 202/04f; 24.11.2005, 3 Ob 58/05h.

¹⁶ OGH 9.8.2006, 4 Ob 108/06w, JBl 2007, 237 (*Huemer*).

¹⁷ WBl 2007, 444 (*Heidinger*).

¹⁸ GesRZ 2010, 348 (*Kosesnik-Wehrle*) = JAP 2010/2011, 102 (*Rauter*) = EvBl 2011/10 (*Wendehorst*).

¹⁹ Insb OGH 17.10.2002, 8 ObA 68/02m; 20.2.2003, 6 Ob 12/03p; 21.4.2005, 6 Ob 202/04f; 24.11.2005, 3 Ob 58/05h.

²⁰ ÖBA 2012, 613 (*P. Bydlinki*).

²¹ *Karollus*, JBl 2002, 527; *Heidinger*, WBl 2007, 446 f.

²² Siehe auch *Werdnik*, Sind GmbH-Gesellschafter Verbraucher oder Unternehmer im Sinne des KSchG? SWK 36/2012, 1558.

²³ Mit Verweis auf OGH 16.12.2013, 6 Ob 43/13m.

betroffene Vertragspartner angesichts der Interessenidentität zwischen Gesellschafter und Gesellschaft in Wahrheit selbst unternehmerisch tätig wird und dementsprechend einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen kann.

In einer zuletzt zu dieser Thematik ergangenen Entscheidung des OGH vom 29.1.2015, 6 Ob 170/14i, stellte sich der zu entscheidende Sachverhalt wie folgt dar: Der wirtschaftlich erfahrene Beklagte, der zwar Hälftegesellschafter der GmbH, jedoch nie deren Geschäftsführer war, traf in sämtlichen Angelegenheiten iZm der Gründung der Gesellschaft und in sonstigen wirtschaftlichen Belangen die Entscheidungen gemeinsam mit seinem Mitgesellschafter. Auch dem Fremdgeschäftsführer teilte der Beklagte mit, dass er zwar nicht operativ mitarbeiten werde, wichtige wirtschaftliche Entscheidungen jedoch nur unter Einbindung des Beklagten und nach vorangegangener Rücksprache getroffen werden. So hielt der Geschäftsführer bei der gegenständlichen Kreditvergabe ständig Rücksprache mit den Gesellschaftern. In diesem Fall sprach der OGH aus, dass die Einstufung des Beklagten als Unternehmer und nicht als Konsument durch das Berufungsgericht nicht zu beanstanden sei. Dass sich – wie die außerordentliche Revision meint – der OGH der Literaturmeinung von *Huemer*, wonach ein Gesellschafter, der nicht mehr als 50 % der Anteile hält, nur bei Streubesitz an den übrigen Anteilen relevanten Einfluss auf die

Geschäftsführung ausüben könne,²⁴ angeschlossen hätte, sei den Entscheidungen vom 24.6.2010, 6 Ob 105/10z, und vom 24.4.2012, 2 Ob 169/11h, nicht zu entnehmen.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Beurteilung wesentlich von den Faktoren des Einzelfalles abhängt.

Der bloße Umstand, dass jemand (ohne Gesellschafterstellung) in einer Gesellschaft vertretungsbefugt ist (insb auch als Geschäftsführer), macht ihn jedenfalls noch nicht zum Unternehmer. Vielmehr müsste eine Beteiligung hinzutreten, die auf ein wirtschaftliches Eigeninteresse hindeutet. Die Judikatur stellt hier vermehrt – insb auch in Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung – auf eine zumindest 50%ige Beteiligung ab; auch diese Grenze ist allerdings nicht starr. Vielmehr können im konkreten Einzelfall zusätzliche Faktoren hinzutreten (etwa Sperrminoritäten, Mehrfachstimmrechte oder Sonderrechte), die auch bei Über- oder Unterschreiten dieser Prozentschwelle zu einer abweichenden Beurteilung führen.

²⁴ *Huemer*, JBl 2007, 239 (241).

Gedanken zur Anwendung des § 1 Abs 3 KSchG und des § 343 Abs 3 UGB auf Gesellschaften

ELISABETH BÖHLER*

Gem § 1 Abs 3 KSchG und § 343 Abs 3 UGB gelten Vorbereitungsgeschäfte natürlicher Personen noch nicht als unternehmensbezogene Geschäfte. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob diese Privilegierung über den Gesetzeswortlaut hinaus auch auf rechtsfähige Gesellschaften anwendbar ist.

I. Problem

Seit der Schaffung des § 343 Abs 3 UGB durch das HaRÄG¹ existiert in KSchG und UGB nun eine einheitliche Wertung bezüglich der Behandlung von Vorbereitungsgeschäften,² also Geschäften, die im Zuge einer Unternehmensgründung getätigt werden (wie zB die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Anmietung eines Geschäftslokals oder die Inanspruchnahme eines Kredits). Dem § 1 Abs 3 KSchG nahezu wortgleich ordnet § 343 Abs 3 UGB nunmehr an, dass „Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, ... noch nicht als unternehmenbezogene Geschäfte“

gelten. Der Grund liegt nach den Materialien darin, dass es einer natürlichen Person bei einem solchen Geschäft typischerweise noch an der spezifischen bzw hinlänglich unternehmerischen Geschäftserfahrung fehlt, weshalb sie für das KSchG noch als Verbraucher und für die Zwecke des 4. Buches des UGB noch nicht als Unternehmer anzusehen ist.³ Zu betonen ist, dass der Schutz bei Vorbereitungsgeschäften an eine typischerweise fehlende Erfahrung in der Vorbereitungsphase anknüpft, also eine tatsächliche Erfahrung im Einzelfall keine Rolle spielt,⁴ was rechtspolitisch zum Teil kritisch betrachtet wird,⁵ sich aber jedenfalls mit dem auch

* Ao. Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Böhler lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

¹ Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl I 2005/120.

² Zum Zweck des § 343 Abs 3 UGB, das zuvor bestehende Spannungsfeld zwischen KSchG und HGB zu beseitigen, vgl ErlRV 1058 BlgNR 22. GP, 52; siehe auch *Schauer* in *Krejci*, Reform-Kommentar (2007) § 343 UGB Rz 16; *Kramer/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I³, §§ 343, 344 Rz 57; *Kerschner* in *Jabornegg/Artmann*, UGB I³ (2010) § 343 Rz 41; zu diesem Spannungsfeld ausführlich *Längle*, Gründungsgeschäfte werdender Unternehmer im Spannungsfeld zwischen HGB und KSchG, in FS *Krejci* (2001) 227.

³ Zum UGB ErlRV 1058 BlgNR 22. GP, 52; zum KSchG ErlRV 744 BlgNR 14. GP, 16; zu dieser *ratio* auch *Schauer* in *Krejci*, Reform-Kommentar, § 343 UGB Rz 15; *Kramer/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I³, §§ 343, 344 Rz 57; *Krejci* in *Rummel*, ABGB³, § 1 KSchG Rz 48; *Mayrhofer/Nemeth* in *Klang*, ABGB³, § 1 KSchG Rz 58; *Kathrein/Schoditsch* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁴ (2014) § 1 KSchG Rz 7; *Apathy* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴, § 1 KSchG Rz 15.

⁴ Zu § 1 Abs 3 KSchG *Mayrhofer/Nemeth* in *Klang*, ABGB³, § 1 KSchG Rz 60; *Apathy*, ÖBA 2003, 950 (951); *Kathrein/Schoditsch* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁴, § 1 KSchG Rz 7; zu § 343 Abs 3 UGB *Ratka* in *U. Torggler*, UGB² (2016) § 343 Rz 41.

⁵ *Apathy*, ÖBA 2003, 951.

GesRZ-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

GesRZ-Jahresabo 2016 inkl. Onlinezugang und App

(45. Jahrgang 2016, Heft 1-6)

EUR 160,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53